



Datum: 22.10.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann/ Herr Piechaczek
----------------	------------------------------------	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro					

TOP: 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder den der Vorlage X/11 beigefügten Satzungsentwurf als 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg.

2. Sachverhalt und Begründung:

Nach § 39 GO NW kann das Stadtgebiet in Bezirke eingeteilt werden. Für jeden Gemeindebezirk sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen.

Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften trifft der Rat durch die Hauptsatzung. Zur bestehenden Hauptsatzungsregelung liegt ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion vor. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates.

Entwurf

1. Änderungssatzung vom XX.XX.XXXX zur Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg

Auf Grund von § 7 Abs 3 Satz 1 i. V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 f.) hat der Rat der Stadt Schmallenberg am xx.xx.xxxx mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg vom 01.08.2014 beschlossen.

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt:

Bezirk 1:

Stadtteile: Fleckenberg, Jagdhaus, Wulwesort, Waidmannsruh

Bezirk 2:

Stadtteile: Grafschaft, Schanze, Latrop, Störmecke

Bezirk 3:

Stadtteil: Gleidorf

Bezirk 4:

Stadtteile: Westfeld, Ohlenbach, Hoher Knochen

Bezirk 5:

Stadtteile: Nordenau, Lengenbeck, Nesselbach

Bezirk 6:

Stadtteile: Oberkirchen, Almert, Inderlenne, Vorwald, Winkhausen

Bezirk 7:

Stadtteile: Niedersorpe, Waldemai

Bezirk 8:

Stadtteile: Rellmecke, Mittelsorpe, Obersorpe, Rehsiepen

Bezirk 9:

Stadtteile: Holthausen, Huxel

Bezirk 10:

Stadtteil: Schmallenberg

Bezirk 11:

Stadtteile: Wormbach, Werpe, Obringhausen, Ebbinghof, Harbecke,

Bezirk 12:

Stadtteile: Selkentrop, Felbecke

Bezirk 13:

Stadtteile: Lenne, Hundesossen

Bezirk 14:

Stadtteile: Arpe, Herschede, Keppel, Kückelheim, Landenbeckerbruch, Silberg,

Bezirk 15:

Stadtteile: Berghausen, , Niederberndorf, Oberberndorf,

Bezirk 16:

Stadtteile: Heiminghausen, Mailar

Bezirk 17:

Stadtteile: Bracht, Hebbecke, Rotbusch, Werntrop

Bezirk 18:

Stadtteile: Brabecke, Gellinghausen, Osterwald, Rimberg, Sonderhof, Westernbödefeld, Bödefeld, Hiege, Lanfert, Walbecke

Bezirk 19:

Stadtteile: Altenilpe, Sellinghausen

Bezirk 20:

Stadtteile: Berghof, Dorlar, Grimminghausen, Menkhausen, Kirchilpe, Nierentrop, Twismecke

Bezirk 21:

Stadtteile: Bad Fredeburg, Altenhof

Bezirk 22:

Stadtteile: Dornheim, Föckinghausen, Hanxleden, Kirchrarbach, Mönekind, Oberrarbach, Sellmecke, Sögtrop

Bezirk 23:

Stadtteile: Niederhenneborn, Oberhenneborn

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Rat bildet für die Stadtbezirke 2, 4 i. V. m. 5 und 6, 10, 18 und 21 Bezirksausschüsse.

Die Bezirksausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Stadtbezirk	Mitglieder	davon sachkundige Bürger max.
2	9	7
4 - 6	15	13
10	15	13
18	15	13

Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksausschüsse müssen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen, mit Ausnahme der den Bezirksausschüssen angehörenden Ratsmitglieder; sie sollen in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NW).

§ 3

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher für die Stadtbezirke 1, 3, 7, 8, 9, 11 bis 17, 19, 20, 22 und 23.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 03.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 03. November 2020